

Nutzungsbedingungen OE7-Funkmobil (Funkanhänger)

KFZ-Kennzeichen: IL-OE7

Stand: 15.9.2025 v1.2

1. Allgemeines

Mit seiner Unterschrift auf dem Übernahmeprotokoll anerkennt der/die Mieter*in diese Nutzungsbedingungen und übernimmt das OE7-Funkmobil (Funkanhänger) inkl. Zubehör lt. Inventarliste als Mietgegenstand für den im Übernahmeprotokoll angegebenen Mietzeitraum.

Der/die Mieter*in hat vor Antritt der Fahrt die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen, insbesondere Beleuchtung, Reifendruck und festsitzende Räder.

Während des Mietzeitraumes ist regelmäßig der **Luftdruck der Reifen (optimal: 6,25 bar)** zu überprüfen.

Der/die Mieter*in darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen:

Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers lt. Zulassung: 1.500kg

Gesamtgewicht mit Mast und Standardinventar: 1.400kg

Schwere Zubehöerteile müssen daher im Zugfahrzeug transportiert werden. Die dem Mietgegenstand bzw. dem Zugfahrzeug zugeordnete Stützlast (abzulesen jeweils in den Zulassungen) und Anhängelast gebremst ist zwingend zu beachten und einzuhalten. Die Ladung muss gegen Verrutschen gesichert sein.

Sofern die Summe aus dem hzGG des Zugfahrzeuges + dem hzGG des Anhängers (=1.500kg) 3.500kg nicht überschreitet, darf der Anhänger auch mit dem Führerschein Klasse B gezogen werden. Ansonsten benötigt man entweder zusätzlich die im Führerschein eingetragene Zusatzausbildung "Code 96" mit der dann 4.250kg gesamtes hzGG aus Zugfahrzeug + Anhänger möglich ist oder die Klasse B+E oder höher. Entscheidend ist auch die in der Zulassung des Zugfahrzeuges eingetragene höchste zulässige Anhängelast gebremst (mind. 1.500kg) und die notwendige Stützlast (mind. 100kg), die nicht überschritten werden darf.

Die genauen Anhängervorschriften kann unter folgendem Link: <https://www.oeamtc.at/thema/ladung-transport/anhaenger-vorschriften-zum-ziehen-von-anhaengern-16179702> nachgelesen werden.

Mit dem Anhänger darf in Österreich, wenn die Klasse B ausreicht im Ortsgebiet max. 50km/h, auf Freilandstraßen max. 80km/h und auf Autostraßen und Autobahnen mit max. 100km/h gefahren werden. Mit der Klasse B+Code96 und B+E darf in Österreich im Ortsgebiet max. 50km/h, auf Freilandstraßen max. 70km/h und auf Autostraßen und Autobahnen mit max. 80km/h gefahren werden. Das Vorliegen der Führerscheinvoraussetzungen, um das Gespann ziehen zu dürfen verantwortet allein der/die Fahrzeugführer*in. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Höchstgeschwindigkeiten der jeweiligen Länder. Der/die Mieter*in / Abholer*in / Fahrer*in ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen besonders vorsichtig und langsam zu fahren, so dass Schäden am Anhänger vermieden werden. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache mit Genehmigung des LV Tirol des ÖVSV ausgetauscht werden.

2. Besondere Pflichten des Mieters/der Mieterin

Der/die Mieter*in hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der/die Mieter*in ist für sich oder dessen Fahrer*in

für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Die Beladung des Anhängers ist nur im gesetzlichen Rahmen zulässig. Der Anhänger ist von dem/der Mieter*in sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und zu versperren. Verstößt der/die Mieter*in gegen diese Bedingungen, so muss er Schadenersatz bis maximal zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes leisten.

Die Reinigung wird durch den/die Mieter*in auf dessen Kosten durchgeführt. Die Reinigung muss noch während der Dauer der Mietzeit erfolgen. Wird der Mietgegenstand verschmutzt zurückgegeben, wird dem/der Mieter*in die Reinigung des Anhängers und der Mietgegenstände in Höhe der durch die Reinigung entstandenen Kosten (mindestens 15€) in Rechnung gestellt.

Bei Rückgabe des Anhängers ist der/die Mieter*in verpflichtet, die dazugehörigen Fahrzeugpapiere, das Kilometerbuch mit den eingetragenen gefahrenen Kilometern, sowie die anderen Unterlagen entsprechend dem Rückgabeprotokoll ebenfalls an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe dieser Unterlagen ist eine Hauptpflicht des/der Mieter*in.

Bei Verlust von Inventarteilen ist der/die Mieter*in selbst verantwortlich. Verlorene oder defekte Gegenstände werden vom LV Tirol des ÖVSV auf Kosten des Mieters/der Mieterin ersetzt und ihm/ihr in Rechnung gestellt.

3. Zahlung

Die Miete des OE7-Funkmobils ist für Mitglieder des LV Tirol des ÖVSV kostenlos. Für die Zustellung und die Abholung des Anhängers (bei Bedarf) wird ein Unkostenbeitrag von **EUR 0,30/km** verrechnet. Die Bezahlung erfolgt bei der Rückgabe direkt an den Hängerwart.

4. Haftung

Der LV Tirol des ÖVSV haftet nur im Rahmen der bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung für den Anhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der LV Tirol des ÖVSV für diese Schäden nicht. Der/die Mieter*in hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der entstandene Schaden durch den Vermieter in schuldhafter Weise (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) verursacht wurde.

Hingewiesen wird auf folgendes bezüglich der Versicherung: Der Anhänger ist immer über das ziehende Fahrzeug haftpflichtversichert.

Der/die Mieter*in haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er den Anhänger beschädigt oder sonstige schuldhafte Vertragsverletzungen begeht. Insbesondere hat der/die Mieter*in den Anhänger in demselben Zustand zurückzubringen, wie er/sie ihn lt. Übernahmeprotokoll übernommen hat. Für Reifenschäden wie z.B. Plattfuß etc. haftet der/die Mieter*in.

5. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der/die Mieter*in einen der Hängerwarte oder bei Nichterreichen den Landesleiter sofort schriftlich oder telefonisch zu unterrichten. Bei Rückgabe des Anhängers hat der/die Mieter*in über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze den Vermieter von dem Unfall zu unterrichten. Der Unfallbericht muss Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, die vollständige Anschrift des Unfallverursachers, das Kennzeichen sowie die Haftpflichtversicherung umfassen. Der/die Mieter*in hat nach einem Unfall die Polizei zu benachrichtigen, soweit dies zur Aufklärung des Unfalles notwendig ist. Der/die Mieter*in darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen. Bei Brand, Dieb- oder Wildschäden ist von dem/der Mieter*in die Polizei sofort zu verständigen.

Die Rückgabe kann nur während den mit dem Hängerwart vereinbarten Zeiten und Ort erfolgen. Die vereinbarte Rückkehrzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist diese ausnahmsweise nicht möglich, ist der

Hängerwart rechtzeitig vorher telefonisch oder schriftlich zu verständigen und dessen Einverständnis zur Verlängerung der Mietzeit einzuholen.

6. Nebenabreden

Der Mietvertrag ist grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

7. Weitervermietung

Der/die Mieter*in darf den Anhänger nicht an Dritte weitervermieten.

8. Haftung bei Strafen

Der/die Mieter*in haftet für alle Strafen, die im Nutzungszeitraumes begangen werden, auch wenn diese erst nach Rückgabe des OE7-Funkmobil bekannt werden, und hat den LV Tirol des ÖVSV als Eigentümer des OE7-Funkmobils gegenüber Dritten grundsätzlich schadlos und klaglos zu halten.

9. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hall in Tirol.

Ansprechpersonen bei Fragen zum OE7-Funkmobil:

OE7 Hängerwart:

Mich Pacher, OE7MPI

Tel.: +43 664 88509083 E-Mail: oe7mpi@oevsv.at

OE7 Hängerwart Stellvertreter:

Markus Widmann, OE7WDR

Tel.: +43 664 9695918 E-Mail: oe7wdr@oevsv.at